



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 3
- Bekanntmachungsanordnung
 - Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark 3
- Bekanntmachungsanordnung
 - Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 6. Änderung der Gemeinde Wustermark 4

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- Information zu den Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebührenbescheiden
 - hier: Fälligkeit der Gebühren für die Straßenreinigung und/oder den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark..... 6

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat unter der Beschluss-Nr. B-051/2017 auf ihrer Sitzung am 25.04.2017 den geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 29.03.2017 vor.

Der Jahresabschluss 2012 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Zimmer 305 zu den Sprechzeiten des Rathauses aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. B-052/2017 für das Haushaltsjahr 2012 entlastet.

Wustermark, 31.05.2017

*gez. H. Schreiber
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark welches am 30.06.2017 erscheint öffentlich bekannt zu machen.

Es wird die Veröffentlichung eines Amtsblattes am 30.06.2017 angeordnet.

Wustermark, 06.06.2017

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Ge-

meindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung vom 25.04.2017 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Bereitstellung sowie die Versorgung mit Mittagessen während der Öffnungszeiten nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Hort der Gemeinde Wustermark.

§ 2 Durchführung

1. Die Gemeinde Wustermark kann sich bei der Versorgung und der Bereitstellung von Mittagessen eines Dritten bedienen.
2. Insofern die Gemeinde Wustermark sich eines Dritten bedient, führt dieser die Versorgung und Bereitstellung des Mittagessens in eigener Verantwortung in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark durch.
3. Die Be- und Abbestellung der Mahlzeiten erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt bei dem beauftragten Dritten. Die Monatsabrechnung erfolgt durch den beauftragten Dritten in Höhe des Zuschusses gem. § 3 der Satzung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Mittagessen des Kindes. Der diesen Zuschuss übersteigende Betrag trägt die Gemeinde Wustermark.
4. Die Abrechnung des gemeindlichen Anteils gegenüber dem beauftragten Dritten erfolgt gemäß den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Dritten.

§ 3 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagessenversorgung

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017 (Beschluss-Nr. B-053/2017) wird der Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 KitaG i.H.v. 1,65 € festgesetzt. Dieser unterliegt der Fortschreibung aller zwei Jahre.
2. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Abs. 1 wird in einem Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 06.06.2017

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. W7, Teil E, 6. Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Wustermark in der Fassung von Februar 2017, mit Satzungsbeschluss vom 21.02.2017 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gem. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 23.02.2016 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gegeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen der Bebauungsplan mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

04.07.2017 bis 19.07.2017

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 229, Herr Mill, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag	09.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, den 08.06.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 6. Änderung der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 21.02.2017 den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Februar 2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu dem oben genannten Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 Teil E liegt im Güterverkehrszentrum Wustermark und wird begrenzt durch die B 5 im Norden, die A 10 im Osten, dem Havelkanal im Westen und der Bahnlinie Wustermark – Berlin im Süden. Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden (Geltungsbereich ist schwarz umrandet).



Das ca. 20 ha große Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Wustermark:

Flur 20: Flurstücke 101, 104 (teilweise);

Flur 21: Flurstücke 17/19 (teilweise), 17/20, 17/22, 17/24, 17/26, 17/27, 17/35, 17/36, 36/4, 41/1, 42/1, 50/1, 68, 70, 71, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 121, 138 (teilweise), 141, 146, 152, 154 (teilweise), 161, 164 (teilweise), 253 (teilweise), 254, 255 (teilweise), 256, 258, 293 (teilweise), 299, 301

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplans Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 6. Änderung bekannt gegeben. Am Tag nach der Bekanntmachung, am 30.06.2017 tritt der oben benannte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den in Rede stehenden Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 229, Herr Mill, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden:

Montag	09.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB zur Regelung von Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wustermark, den 08.06.2017

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Information zu den Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebührenbescheiden

hier: Fälligkeit der Gebühren für die Straßenreinigung und/oder den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass in diesem Jahr keine neuen Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebührenbescheide versandt werden, da sich die Gebührensätze auch in 2017 nicht verändern.

Sollten sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben, ist der festgesetzte Betrag auch in diesem Jahr zu entrichten, ohne dass hierfür ein gesonderter Bescheid ergeht.

Die jeweils fälligen Beträge bitte ich, dem letzten gültigen Gebührenbescheid aus dem Jahr 2016 zu entnehmen.

Grundstückseigentümer bei denen sich Änderungen, z. B. in Bezug auf die Bemessungsgrundlagen, die Eigentumsverhältnisse oder die Fortführung von Grundstücken ergeben, werden dazu aufgefordert, die Gemeinde Wustermark zu informieren.

Der jährliche Betrag für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird am 01.07.2017 fällig.

Sollten Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge automatisch zu dem o. g. Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abgebucht.

Eventuelle Fragen können an den Fachbereich III / Bauen und Wohnumfeld unter der Nummer 033234 / 73-228 gerichtet werden.

Wustermark, den 15.05.2017

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.